

zeuges zu schließen ist. In diesen Fällen kann die Ingewahrsamnahme des Verdächtigen erfolgen (§ 7 Abs. 4 der genannten Verordnung).

Diese Verordnung (§ 7 Abs. 5) verpflichtet jedoch den Kommandanten, entsprechend den Umständen alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu ergreifen, wenn eine Straftat gemäß Artikel 1 der Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen<sup>64</sup> oder gemäß Artikel 1 der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt<sup>65</sup> begangen wird. Wenn in diesen Fällen die Ingewahrsamnahme aller an dieser Straftat beteiligten Personen möglich ist, ist sie auch unumgänglich.

Entsprechend den Bestimmungen des § 11 EG StGB/StPO gilt, daß über die durchgeführten Maßnahmen ein Protokoll zu fertigen ist, das zusammen mit der Liste der etwa in Verwahrung genommenen Sachen dem zuständigen Untersuchungsorgan bei der Rückführung der in Gewahrsam Genommenen auszuhändigen ist.